

Position der Städtestatistik zum Thema Rasterdaten

Erarbeitet im Rahmen eines Workshops am 25./26.2.2014 in Stuttgart

1. KRG- und rasterbasierten Statistiken ergänzen sich

In der kleinräumigen Kommunalstatistik liegen die meisten Daten KRG-basiert und teilweise in langen Zeitreihen vor. Sie sind oft sprechend benannt und bilden meist Räume ab, mit denen sich die Bevölkerung identifizieren kann. Der Aufbau eines (zusätzlichen) rasterbasierten Statistikangebots erweist sich dennoch als gewinnbringend: Rasterbasierte Statistiken können in den kommunalen Statistikstellen eine Arbeitshilfe zur (Neu-)Abgrenzung von räumlichen Einheiten darstellen. Sind bei interkommunalen Vergleichen homogene Raumeinheiten gefragt, kommen ebenfalls Rasterzellen in Frage, ebenso für gemeindeübergreifende regionale Analysen.

2. Der Einstieg in die rasterbasierte Statistik ist relativ niederschwellig

Kommunale Körperschaften, die in die kleinräumige Statistik einsteigen möchten, können den Einstiegsaufwand mit Hilfe der Rasterbasierung gering halten (Voraussetzung: Geocodierung der Rohdaten). Durch die INSPIRE-Richtlinie wird ein Quasi-Standard vorgegeben, der eine interkommunale Vereinheitlichung erleichtert. Für die Kartierung sind entsprechende Fishnet-Vektorsets erhältlich. Um die Rasterzellen mit aggregierten Daten füllen zu können, müssen die grundlegenden (Register-)Daten georeferenziert werden. In Städten ohne direkten Zugang zur Vermessung wäre ein niederschwelliger Zugang zum BKG-Geocoder sinnvoll.

3. Der Umgang mit dem Datenschutz muss geklärt werden

Die Überlagerung von administrativen Einheiten und Rastern kann zu Datenschutzproblemen führen (Differenzbildung). In der Praxis wird bemängelt, dass im deutschen Datenschutzrecht (derzeit) keine Grenzwerte für Zellmindestbelegungen existieren (gilt aber auch für KRG-basierte Daten). Eine grundsätzliche Klärung, wie mit dem Thema künftig umgegangen werden kann, ist notwendig. Eine einheitliche Handhabung im statistischen System ist wünschenswert. Es sollte eine Abstimmung der Städte untereinander sowie mit der Bundes-/ Landesstatistik erfolgen.

4. Verbindliche Vereinbarungen zur Wahrung der Informationsbalance müssen getroffen werden

Die Kommunen benötigen im Rahmen ihrer Planungshoheit untergemeindliche Daten. Sie dürfen nicht dadurch in eine passive, reaktive Rolle gedrängt werden, indem Dritten ein Informationsvorsprung gewährt wird. Deshalb müssen verbindliche Vereinbarungen über die Art und den Umfang des Zugangs zu staatlichen Daten unterhalb der Gemeindegrenze z.B. zwischen der Bundes-/Länder-Statistik und den kommunalen Spitzenverbänden getroffen werden.